

DEUTSCHE BAUZEITUNG

Herausgeber: Architekt Martin Mächler
Regierungsbaumeister Dr. Ing. E. h. Fritz Eiselen
Regierungsbaurat Rudolf Stegemann

Berlin SW48
11. April 1934

Organ des Deutschen Ausschusses für wirtschaftliches Bauen

Heft 15

UMGESTALTUNG DES KÖNIGSPLATZES IN MÜNCHEN

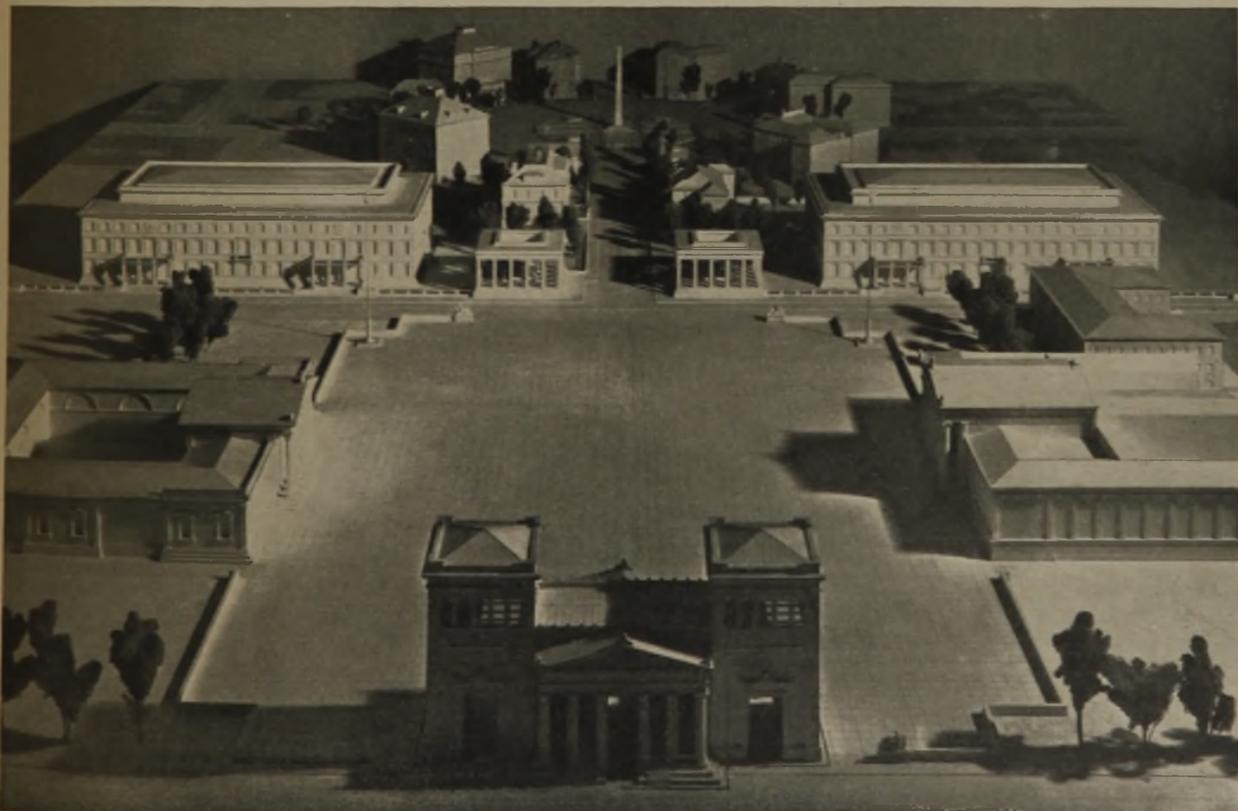
Die Verwaltungsgebäude der N.S.D.A.P.

Nach Entwürfen von Professor P. L. Troost†

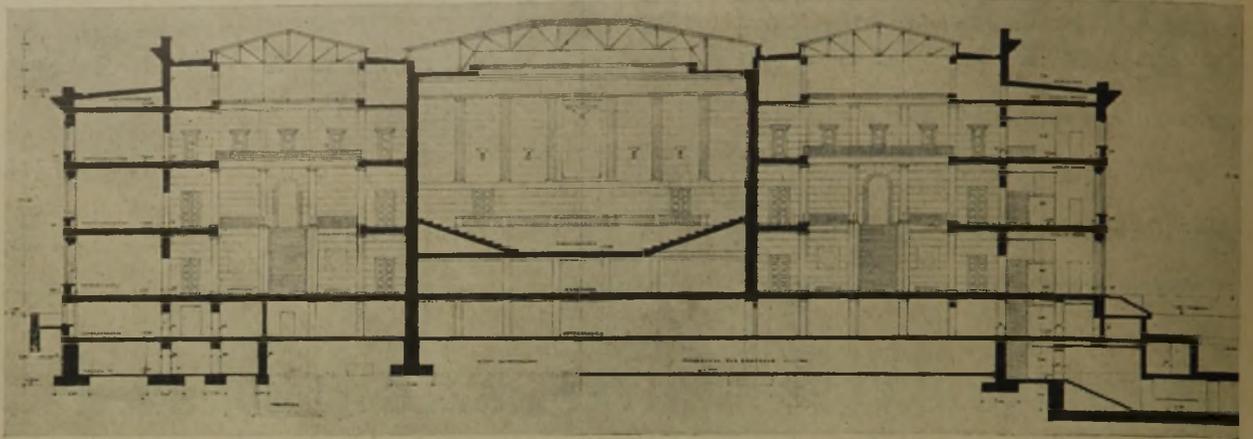
Das kleine Ausstellungsgebäude an der Eisenstraße in München birgt zur Zeit eine Ausstellung der Modelle und Lagepläne, Grundrisse, Schnitte und Einzelzeichnungen für die Umgestaltung des Königsplatzes in München und für die Verwaltungsgebäude der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nach den Entwürfen des verstorbenen Architekten Prof. P. L. Troost. Der Architekt hat diese ganz große Bauaufgabe gleichzeitig mit den Entwürfen für das erste monumentale Werk des Nationalsozialismus, das „Haus der Deutschen Kunst“ in München, in engster Fühlung mit dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler ausgearbeitet.

Zum Lageplan: Die monumentalen Verwaltungsbauten der NSDAP. an der Arcisstraße sollen den räumlichen Anschluß des Königsplatzes gegen Osten bilden. Die Bauten sind symmetrisch zur Achse der Briener Straße angeordnet und gliedern sich in den Führerbau gegen Norden und den Verwaltungsbau gegen Süden. Flankiert werden sie von zwei Ehrentempeln an der Ecke der Briener Straße und Arcisstraße. Während letztere

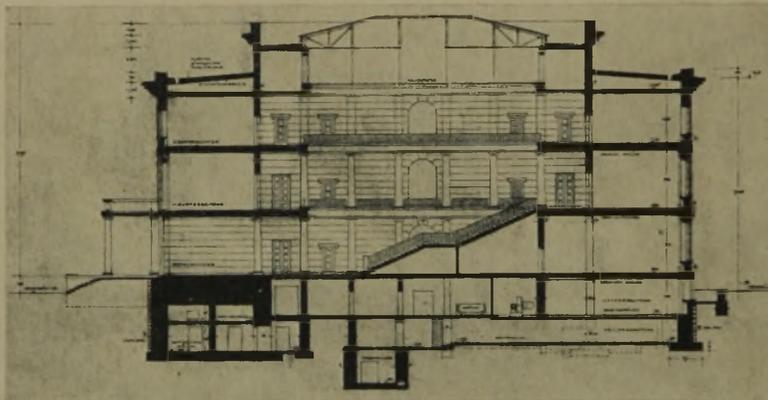
im Zuge der Arcisstraße in der Bauflucht liegen, werden die beiden Hauptbauten um 9 m hinter diese zurückgerückt. Die Bauten sind untereinander unter der Briener Straße hindurch durch einen begehbaren Rohrkanal verbunden. Dieser führt in der Verlängerung gegen Süden zur Zentrale für Heizung und Licht, einem langgestreckten Bau senkrecht zur Arcisstraße, der zugleich den Abschluß gegen die Rückfronten der Gebäude an der Karlstraße bildet. Ein Verbindungsflügel schließt an der Arcisstraße an das Eckhaus Karlstraße an. Zu den Grundrissen der Verwaltungsgebäude: Die beiden Bauten, Führerbau und Verwaltungsbau, haben je 85 m Länge, 45 m Tiefe und 18 m Höhe (bis Hauptgesims). Die Grundrisse sind übersichtlich und klar aus der gestellten Aufgabe heraus gestaltet. Im Führerbau leiten die beiden Haupteingänge nach Überquerung einer langgestreckten Wandelhalle in die großen Treppenhallen über, die den Zugang zu dem durch zwei Geschosse durchgehenden Versammlungsaal vermitteln. Die dazugehörigen Garderobe-



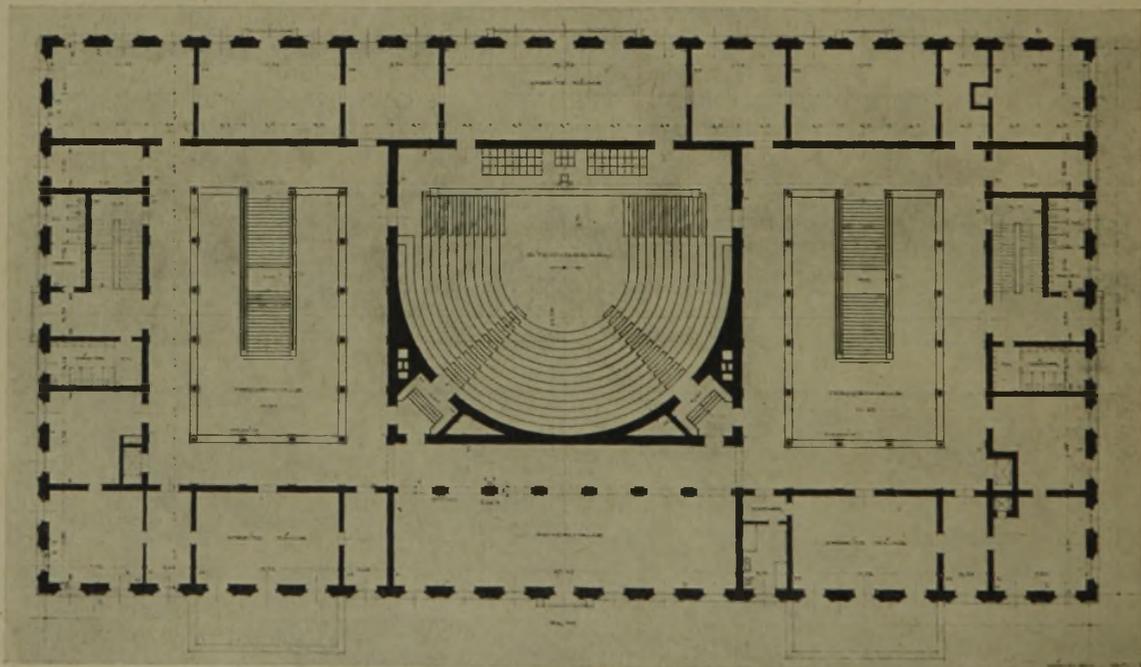
Gesamtbild des Königs- und Karolinenplatzes nach dem Modell



Längs- und Querschnitt durch den Führerbau



Obergeschoß-Grundriß vom Führerbau
rd. 1 : 600



räume liegen unter dem Versammlungssaal. Wie im Erdgeschoß, verbindet auch im Obergeschoß eine Wandelhalle längs der Front des Gebäudes die beiden Treppenhäuser. Außerhalb der Wandelhalle liegen in sämtlichen Geschossen Arbeitssäle. Ein Restaurant mit einem Fassungsvermögen von rd. 400 Personen liegt im Untergeschoß nebst Wirtschafts- und Personalräumen, Keller usw. Im Verwaltungsbau liegen zwischen den beiden Treppenhallen in zwei Geschossen Schranksäle für die Kartei, über denen ein durch die beiden oberen Geschosse durchgehender Bibliotheksaal untergebracht ist. An allen Fronten liegen, wie im Führerbau, Arbeitsräume.

Zur äußeren Gestaltung: Die beiden Hauptbauten werden als massive Steinbauten im Verband mit Ziegelhintermauerung ausgeführt. In Anpassung an die bestehenden Bauten am Königsplatz (Propyläen, Glyptothek, Neue Staatsgalerie) ist heller Kalkstein als Baumaterial vorgesehen. Jeder Bau hat an der Arcisstraße zwei Haupteingänge, die durch Balkonvorbauten herausgehoben sind. Das Äußere der Bauten ist folgerichtig aus dem Grundriß entwickelt und demgemäß klar und übersichtlich nach Achsen aufgeteilt. Die architektonische Sprache ist schlicht, aber kraftvoll, voll Reinheit und Harmonie in der Formgebung. Als einzigen künstlerischen



Führer- und Verwaltungsbau, dazwischen die Ehrentempel

Schmuck tragen die beiden Hauptbauten die Hoheitszeichen. Dadurch wachsen die Bauten über den Charakter des bloßen Zweckbaues hinaus und werden zum Symbol der nationalsozialistischen Bewegung.

Die Ehrentempel: Sie werden als offene Pfeilerhallen gestaltet, sind im Grundriß quadratisch, haben eine Seitenlänge von 21 und eine Hauptgesimshöhe von

10 m. Ihre Ausführung ist ebenfalls in hellem Kalkstein gedacht. Freitreppen von Osten her bilden den Zugang. Die Gedenktafeln im Innern der Ehrentempel, die Kandelaber und Gitter werden ebenso wie die Hoheitszeichen an den Hauptbauten in Bronze ausgeführt.

Die Umgestaltung des Königsplatzes geht vom Grundgedanken aus, daß der Platz als eine Einheit

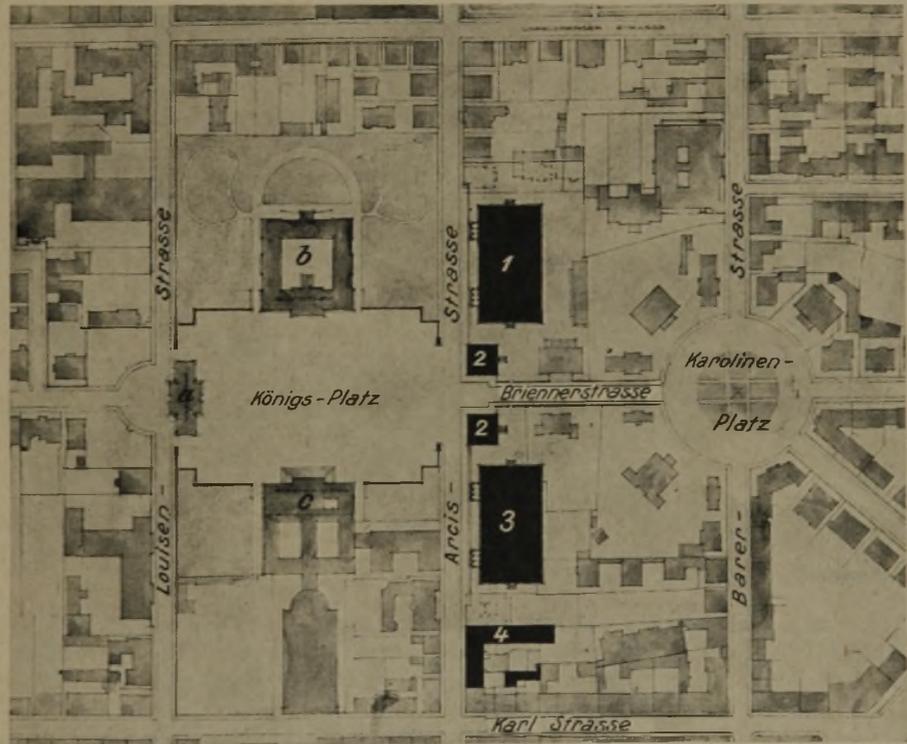
Lageplan rd. 1:3500

Bestehende Bauten:

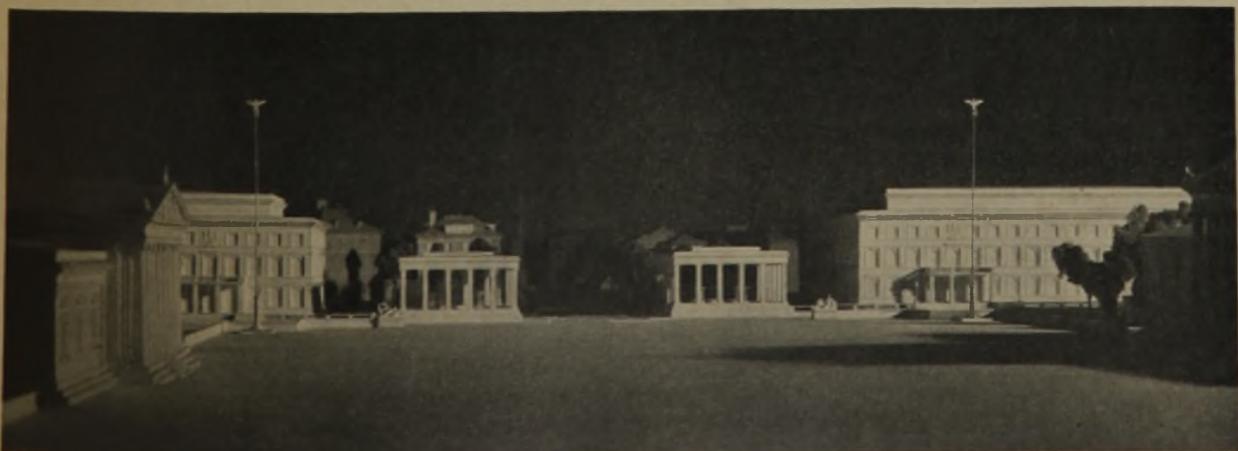
- a Propyläen
- b Glyptothek
- c Staatsgalerie

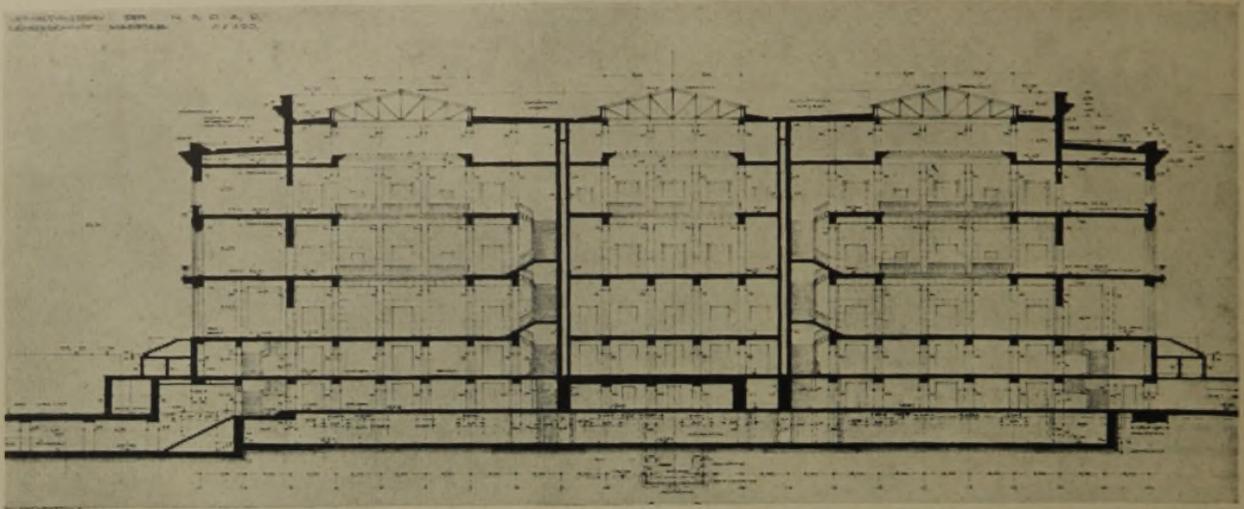
Neubauten:

- 1 Führerbau
- 2 Ehrentempel
- 3 Verwaltungsbau
- 4 Heiz- und Lichtzentrale

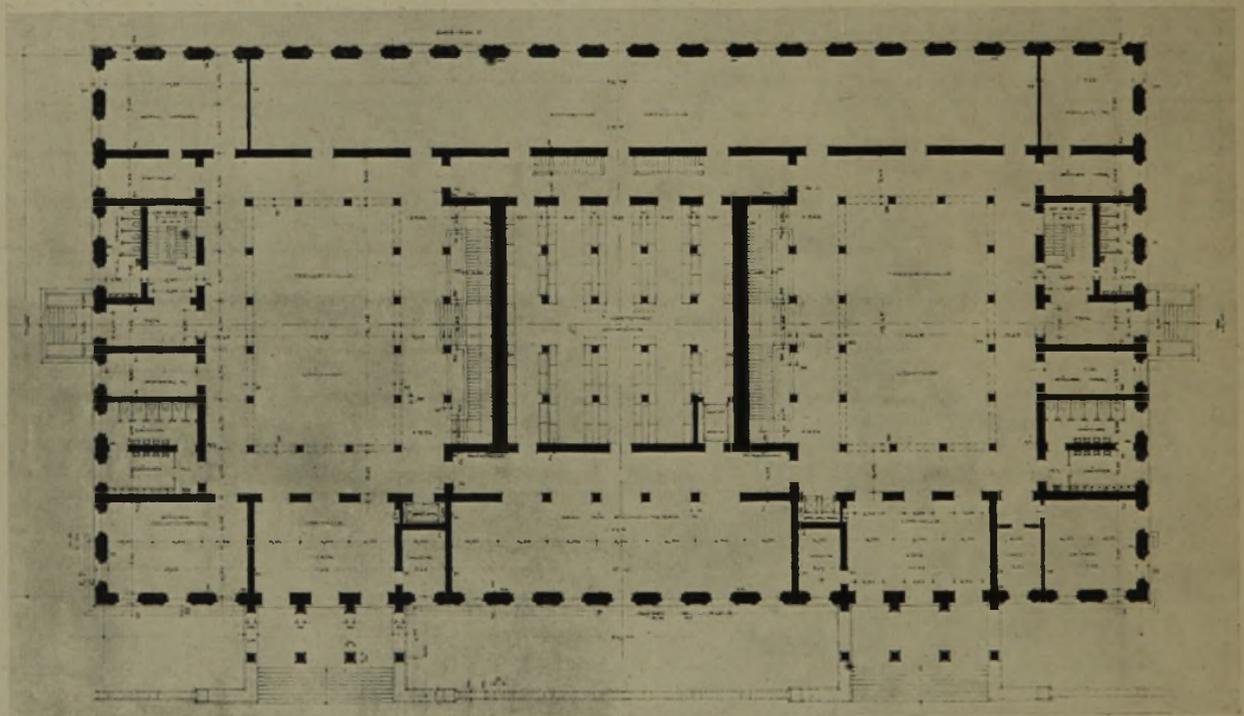


Blick vom Königsplatz zum Karolinenplatz





Längsschnitt durch den Verwaltungsbau



Erdgeschoßgrundriß vom Verwaltungsbau rd. 1 : 600

im Sinne bester baukünstlerischer Überlieferung anzusehen ist. Diese Einheit war aber bisher in unzureichender Weise zum Ausdruck gebracht. Durch verschiedene Änderungen am Bestehenden soll sie nunmehr herbeigeführt werden. An Stelle der Grünflächen tritt ein einheitlicher Belag mit Steinplatten. Die eigentliche Platzfläche wird außerdem durch eine Einrampung in ihrer geschlossenen Form betont. Während sich der Bau der Glyptothek (Klenze) und des Kunstausstellungsgebäudes (Zieblaud) mit ihren Baumassen ungefähr das architektonische Gleichgewicht halten, bilden die Propyläen (Klenze) als Mittelstück an der Westseite und zugleich als Blickpunkt den Abschluß der großen Achse, die in der Richtung der Briener Straße verläuft. Hierzu fehlte bis jetzt das künstlerische Gegengewicht an der Westseite, da der Obelisk auf dem Karolinenplatz dieser Anforderung nicht genügte. Der Königsplatz in seiner forumähnlichen Gestalt bedurfte eines anderen Abschlusses auf der Ostseite. Auch die lose aneinandergefügte, durch Gärten und Bäume stark auseinandergerissenen Wohnbauten, die bisher an der Ostseite der Arcisstraße lagen und jetzt den Neubauten für die

Verwaltungsgebäude weichen mußten, konnten einen räumlichen Abschluß in städtebaulichem Sinne nicht herbeiführen. Die Festigung des Platzkörpers ist nunmehr durch die beiden Verwaltungsgebäude und die beiden Ehrentempel erreicht. Diese Gebäude schaffen zugleich einen harmonischen Übergang vom Forum des Königsplatzes zu den Bauten an der Briener Straße (darunter das Braune Haus) und schließlich zu den vornehmen Stadtvillen am Karolinenplatz, der in seiner romantischen Auffassung ein Gegenstück zum Königsplatz bildet. Durch die straffe Zusammenfassung, die bewirkt wird durch die Baumassen, die Formgebung, das einheitliche Baumaterial, den einheitlichen Bodenbelag und die ringsherumlaufende Balustrade soll der Königsplatz nach dem Willen des Führers und seines Architekten P. L. Troost symbolhaft dem nationalsozialistischen Grundgedanken Ausdruck verleihen. Er soll — in Stein — Geist von seinem Geiste sein. So wird der klassische Platz im Sinne des Münchens König Ludwigs I., und doch zugleich auch im Sinne einer neuen großen Zeit eine würdige Vollendung finden.

DEUTSCHE GESTALTUNGSGESETZE IN DER STADTBAUKUNST DER VERGANGENHEIT

C. Rohleder, Frankfurt a. M.



1 Silhouette von Frankfurt a. M. im XIII. Jahrhundert

Bevorzugung der Lotrechten, namentlich an den öffentlichen Gebäuden, als Mittelpunkt der aufstrebende Dom

Vor einer Reihe von Jahren bot ein besonderer Anlaß Gelegenheit, in dieser Zeitschrift¹⁾ darauf hinzuweisen, daß im deutschen Städtebau des Mittelalters ein anderes Gestaltungsgesetz waltete, als in den aus dem Süden und über Frankreich zu uns gekommenen späteren Formen der Stadtbaukunst. Ein Jahr darauf wurden die dort niedergelegten Auffassungen in einem zweiten Aufsatz²⁾ weiterverfolgt und schließlich an dem Beispiel einer alten deutschen Stadt in einer besonderen Druckschrift³⁾ ausführlicher behandelt. Dort fand in knapper Zusammenfassung die Struktur der gotischen Stadt die Formel:

„des Verlangens nach rhythmischer Bewegtheit von Raum und Masse, der Bewegung in die Rauntiefe und dem Ausklingen in spannungsstarken Vertikalen“.

¹⁾ DBZ vom 27. März 1926: C. Rohleder: „Stadtraumkunst alter und neuer Zeit — Gedanken zum Meinungsaustrausch über den Münsterplatz in Ulm.“

²⁾ Das., Beilage „Stadt und Siedlung“ vom 31. Dezember 1927: C. Rohleder: „Die künstlerischen Ziele im alten Städtebau und ihre Erstarrung usw.“

³⁾ C. Rohleder: „Die schöne deutsche Stadt Frankfurt a. Main sehen und verstehen.“ Verlag Franz Jos. Henrich, Frankfurt a. M.-Schwanheim.

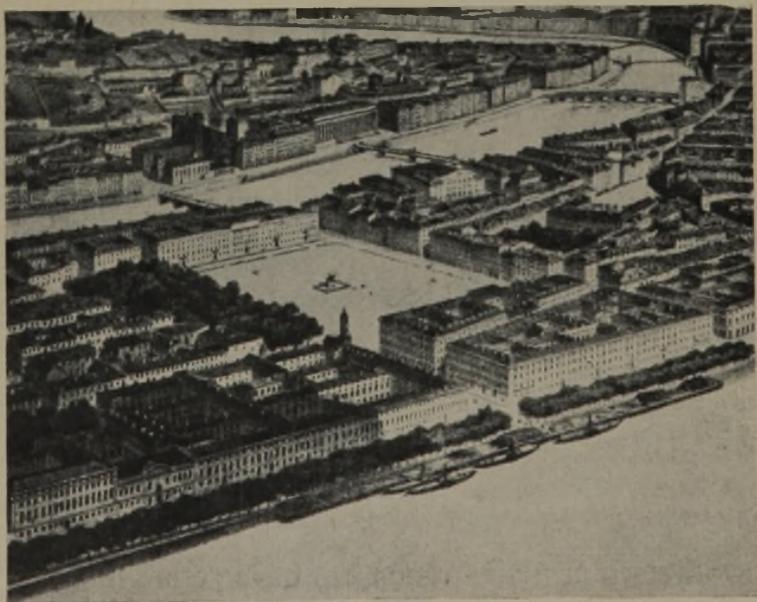
Auch wurde schon ausgesprochen⁴⁾, daß diese, germanischen Wesen entsprechende, grundsätzliche Bewegtheit im Aufbau der gotischen Stadt im Gegensatz stehe zum inneren Gerüst der Baukunst des südlichen Kulturkreises, dem Grundsatz der Ruhe mit den sich daraus ergebenden Folgerungen. — Die Ursachen des Niederganges der Stadtbaukunst im 19. Jahrhundert aber wurden darin gefunden⁵⁾, daß in dem Stilchaos notwendigerweise auch die Stadtbaukunst verkommen mußte, weil die frühere einheitliche Kunstauffassung gesprengt und die Grundströmungen des künstlerischen Gestaltens nach allen Seiten auseinander getrieben wurden.

Heute nun wird dies Problem erst wirklich zeitgemäß, nunmehr, wo wir Einkehr halten und uns anschicken, die von auswärts bezogenen Kunstideale als uns artfremd abzustoßen. Wir wollen wieder Fühlung nehmen mit einer aus dem Volksseelenleben sich hervorragenden Kunst. Darum ist ein Öffnen jener Quellen von Bedeutung, die unseren ältesten Kunstschöpfungen Form und Inhalt ge-

⁴⁾ Dasselbst, S. 55. ⁵⁾ Dasselbst, S. 84.

2 Schaubild von Lyon

Nach einer alten Lithographie



Weiträumigkeit der Anlage. Bevorzugung der Massen unter Betonung der Wagrechten



3 Miltenburg a. Main
Eindringliche Fühlungnahme der Stadträume mit den Straßenpassanten.
Leichtes Vorziehen der Straßenwand

etwas Gegensätzliches zur Landschaft! Sie fügen sich ein in den Landschaftsraum, als hätten sie „so und nicht anders“ immer dort gestanden. In bald engerer, bald loserer Vereinigung bilden sie gemeinsam als Ortschaft das pulsierende Herz der Landschaft. Landstraßen, Wege und Pfade durchziehen sie wie ein feines und doch so zweckmäßiges Aderwerk, nirgends gewaltsam geführt, sondern überall sich einschmiegend und sich einfügend, den natürlichen Linien der Höhen und der Täler und den aufgeschlossenen Arbeitsgebieten folgend. Dies Leben des Menschen in der Landschaft, das Sicheinfühlen mit seinen Bauten in das Landschaftsbild, als seien sie organisch mit der Landschaft gewachsen, ist echt germanisch-deutsche Eigenart. Und so bildete sich in der deutschen Landschaft das Ortsbild aus der Wesensart und den Lebensformen der in ihm wirkenden Menschen heraus, wurde und blieb ein integrierendes Glied bis — „fremdartiges Lehrgut sie aus dem Gleichgewicht warf!“

Und die mittelalterliche Stadt? Sie entfaltete sich wie das Dorf, organisch verbunden mit der Tätigkeit der Menschen, — erhob sich aus der Landschaft, nicht wie ein Fremdkörper, sondern aus dem pulsierenden Leben des größeren Raumes heraus und in ihren Formen angepaßt den Menschen mit ihren hier schon vielseitigeren Bedürfnissen.

Ein Beispiel aus Frankfurt am Main (Abb. 1).

Das Bild zeigt die Silhouette des mittelalterlichen Frankfurt. Die Wehrtürme der Befestigungswerke, Türme und Türmchen der Kirchen, Klöster und öffentlichen Bauten

4 Dinkelsbühl, Segringer Straße
Rhythmische Folge der Giebelbauten

geben haben. Werden die Grundströmungen deutschen Gestaltens wieder klar und offenbar, dann werden aus diesem Quell, das ist heute feste Überzeugung, auch die Ideen zu einer wahren deutschen Stadtbaukunst wiedererstehen.

Ausgang der Untersuchung mögen jene Erscheinungsformen sein, für die ein unbefangenes Volksempfinden sich besonders empfänglich gezeigt hat:

Wer kennt nicht das reizvolle Bild einer deutschen Landschaft, in der in sanft gewellten Linien die Felder dahinziehen?

„Kräftig auf blühender Au erglänzen die wechselnden Farben —

Nur der Lerche Gesang wirbelt in heiterer Luft.“

Und eingebettet in das Grün der Landschaft, unberührt noch von der Unkultur des 19. Jahrhunderts, liegen die roten Dächer eines alten Ortes. Aus ihrer Mitte erhebt sich in fein umrissenen Linien der Turm der Kirche.

— Liegt solch ein Ortsbild nicht wie ein integrierendes Glied im großen Raume der Natur? —

Hier die Wiese mit dem saftigen Grün, wo die Schnitter die fleißigen Arme rühren, — dort der fruchttragende Acker mit seinen vom Pfluge gewendeten Schollen, und, eingestreut zwischen beidem, das Laub des Strauchwerkes und der Bäume. — Alles atmet das Wirken des Menschen, und in diesem Landschaftsraum, der das Produkt seines Fleißes ist, der zu ihm gehört und zu dem er gehört, errichtete er seine Wohnstätten. Nicht als





5 Domhügel in Erfurt

Die dynamische Bewegtheit im Rhythmus der Lotrechten auf das Höchstmaß gesteigert

grüßen weit hinaus in die Landschaft. Im Gesamtbild aber steht der Dom, wie ein Hirte in einer Herde oder wie ein Führer in seiner Schar gleichgesinnter Volksgenossen. — Und die Grundströmung dieses Bildes? — Dem aufrechten Sinn der germanischen Rasse entsprechend findet sich im gesamten Kunstschaffen der gotischen Epoche die Bevorzugung der Lotrechten, sowohl in ihren Schriftzeichen wie in der Plastik, im Häuserbau und auch hier in der Stadtbaukunst. In rhythmischer Folge stehen im Stadttinnern, Giebel an Giebel gereiht, die bürgerlichen Bauten. Merians treffliche Stiche lassen dies noch klar erkennen. Aber aus der bürgerlichen Enge geht die Sehnsucht der germanischen Seele in die Unendlichkeit. Ihrem Fluge folgen die monumentalen Bauten, die sich hoch in den Himmelsraum hinaufrecken und in zarten Konturen im Sonnenmeer des Äthers zerfließen.

So wird die Silhouette der Stadt, indem sie die Akkorde der vielen im Stadttinnern zusammengefüigten Kleinarbeit vereinigt, zum Hohen Lied der Stadtbaukunst gotisch-germanischer Zeit.

Wie anders die Silhouette der französischen Stadt! (Abb. 2, Lyon.)

Tritt uns als gotisches Ideal die Hochräumigkeit, das Aufstreben der Massen und die Bevorzugung der Lotrechten, das Verklingen der Bauten im Äther entgegen, so sehen wir hier die Weiträumigkeit der Anlage, die Lagerung der Massen unter Betonung der Horizontalen. Gerade Straßen umgrenzen mathematisch scharf umrissene Baublocks. Die Plätze sind freigelassene Flächen. Selbst der Strom ist nur zwangsläufig gewordener Durchgangsraum, eingefasst von mehr oder weniger monumentalen Bauten.

Am Strom der gotischen Stadt aber (Abb. 1) ist alles Leben und alles Bedeutung. Am einbuchtenden Ufer spülen kräftiger die Fluten. Sie lassen Sandbänke und Untiefen nicht aufkommen. Daher hier das Hafengebiet der Stadt, daher hier ihr kräftigstes Wachsen. In weiter Ausladung umfaßt der Stadtkörper den konkav gekrümmten Lauf des Flusses und türmt sich in seinen Bauten in immer bewegteren Linien bis hinauf zum alles überragenden Dom. Im Rhythmus setzt eine steinerne Brücke ihre kräftigen Pfeiler in den Strom. Nicht als einfache Stromüberspannung! Nein, wie ein Rückgrat liegt sie zwischen zwei Brückentürmen und verbindet die beiden immer eins gewesenen Stadtteile, so das Gesamtbild rundend zu großer Raumwirkung. Dieser Raum ist erfüllt von lebendigem Handelsverkehr. Aus ihm ziehen die Bürger ihren Wohlstand, und ein reiches Handelsgeschlecht sieht im Durchweben dieses „Stadtbildes am Strom“ mit allen Reizen gotischer Baukunst eine Verpflichtung, die Ruf und Ansehen der Stadt von ihm

verlangen, — eine Verpflichtung, die er mit ausgeprägtem Bürgerstolz erfüllt.

So liegt das Bild über dem Strom voll dynamischer Bewegtheit! — Einmalig! Und doch in seiner inneren Wesensart, kraft der in ihm wirksam gewesenen Grundströmungen, verwandt den vielen deutschen Städten am deutschen Strom, sei es an der Weser oder an der Elbe oder am Rhein, an der Oder, Weichsel oder Donau.

Das Innere der gotischen Stadt spricht die gleiche Sprache!

Allen Stadträumen gemeinsam ist die eindringliche Fühlungnahme mit dem Straßenpassanten. Schon ein leichtes Vorziehen der Straßenwand bringt den Kontakt (siehe Abb. 3, Miltenberg). Ein lustig angehängter Erker nimmt volle Beziehung mit dem daherkommenden Straßenzug auf.

Wie aus einer Spalier bildenden Menge (Abb. 4, Dinkelsbühl) erwarten die in rhythmischer Folge dahinziehenden Giebelbauten den Ankommenden. Über ihr bewegtes Bild wandert der Blick hinein in die Rauntiefe. Dort wird er aufgefangen und zum Massiv der Kirche geleitet. Und diese rhythmische Bewegtheit wiederholt sich als umfassende dynamische Bewegung im Abfallen einer großen Kurve aus dem Vordergrund links, zur Bildmitte, und wieder ansteigend zum Turm, wo sie im Himmelsraum sich verliert.

Wie ein scharfer Felsgrat erhebt sich aus dem Domhügel in Erfurt (Abb. 5) die Baugruppe des Domes und der St. Severinskirche. Der Aufgang gleicht einer Felsenschlucht. Alles strebt nach oben und gleicht einer natürlichen Fortbildung der Bodenerhebung. Die dynamische Bewegtheit im Rhythmus der Lotrechten ist hier auf ein Höchstmaß gesteigert.

Die Vorliebe zur spannungsstarken Lotrechten, unvermittelt aufsteigend aus dem dahinziehenden Reigen der bürgerlichen Bauten, zeigt eindringlich das Stadtbild um die St. Martinskirche in Landshut in Bayern (Abb. 8).

Diese wenigen Ausschnitte geben schon einen aufschlußreichen Einblick in die Ziele deutscher mittelalterlicher Stadtbaukunst. Und immer wieder das gleiche Ergebnis in jenen Stadtbildern, die noch nicht durch spätere Einbauten zerstört wurden: neben rhythmischer Bewegtheit, dem dynamischen Hineinziehen des Interesses in die Rauntiefe, und trotz größter Mannigfaltigkeit „Integration aller Raumglieder!“ — Es ist germanische Baukunst!

Durchaus gegensätzlich dazu steht die Baukunst der



6 Dresden. Am Zwinger

Das Barock bringt in Deutschland mehr als in den übrigen Ländern die Bewegtheit aus der streng gebundenen Form der Renaissance wieder in den Vordergrund



7 Dresden. Am Schloß

Die Lotrechte macht sich neben der Horizontalen wieder geltend



8 St. Martinskirche, Landshut

Das Stadtbild zeigt eindringlich die Vorliebe zur spannungstarken Lotrechten

Renaissance. Sie erwuchs aus dem inneren Wesen des Insichruhens, des „Ruhigen schönen Seins“ (Wölfflin). — Nicht als Integral zur Umgebung, sondern hineingesetzt, bewußt als ein „Neues“, das u. U. sogar die Umgestaltung der natürlichen Umgebung fordert. Die Straßen im Stadtkörper sind Verkehrskanäle, ein notwendiges Übel. Die scharfe Flucht der geraden Straße „lenkt ab“ von ihren Wandungen, führt den Blick zur „Richtung“ der Straße. Die architektonischen Höhepunkte im Stadtbild reißen magnetisch den Blick auf diesen einen Punkt. So wird, will man das für die Baukunst so gern gewählte Gleichnis mit erstarrter Musik fortspinnen, die französische Stadtbaukunst zu Akkorden, oft rauschenden Akkorden voller Pathos, kongenial dem Wesen der romanisch-gallischen Rasse, — und germanische Stadtbaukunst zur hinreißenden Melodie, lieblich und herb, stürmisch, trotzig, hehr und stolz, voller Kraft und wieder mild, verträumt, sogar voll Heiterkeit und Lust — so, wie die germanische Seele das ganze Register menschlicher Empfindungen zu durchlaufen vermag.

Und in der Folge entsteht ein Kampf beider Auffassungen, jene Wechselwirkung, die anfangs der Stadtbaukunst interessanteste Gestaltung (Dresden, am Schloß) verlieh, später aber den zerstörenden Keim zur Auswirkung brachte. Ein Jahrhundert und mehr blieben die Ideen der Renaissance rein äußerlich (Haupt). Und kaum hatten sie sich endgültig durchgesetzt, da bricht als „drängende

Kraft des Werdens“ (Schmarsow) im Barock wieder die Bewegtheit aus der streng gebundenen Form, in Deutschland weit reicher und wärmer als in den übrigen Ländern (Abb. 6, Dresden, am Zwinger). — Die Lotrechte tritt, neben der Horizontalen, wieder in das Problem der Form (Abb. 7, Dresden, am Schloß). In Frankreich herrschen die strengen Linien des Louis XIV. Im Louis XVI. zerstört abermals „konventionelle Korrektheit“ die lebhafteste Bewegtheit des inzwischen auferblühten Rokoko. Im französischen Geiste des Empire wird die Schwelle des 19. Jahrhunderts überschritten, und dieser letzte Einbruch, Auffassungen des südlichen Kulturkreises, geht dann in der anstürmenden Epoche des „wirtschaftlichen Aufschwungs“ über zum hilflosen Durcheinander.

Am Schluß des Zeitalters der liberalistischen Welt stand allgemein größte Hoffnungslosigkeit auch in der Baukunst, denn die nivellierenden Methoden der „modernen Sachlichkeit“ haben im Volk nie überzeugend gewirkt. Heute nun weht Frühlingssturm durch die deutschen Lande. Ein junges neues Deutschland schaut zurück auf die Quellen seiner angestammten Kraft. Es wird fremdes Gedankengut abschütteln, soweit es ihm wesensfremd ist. So wird auch eine einheitlich gerichtete klare Zielsetzung aus blutgebundenem Volksseelenleben, sobald dessen wirkliches Wesen erfaßt ist, nicht auf sich warten lassen. Vielleicht dürfen diese Ausführungen als ein geringer Beitrag dazu gewertet werden.

DER EINFLUSS DER NEUEREN GESETZGEBUNG AUF DAS PLANUNGSWESEN

Mit besonderer Berücksichtigung des Aufschließungsgesetzes und des Erbhofgesetzes

Vortrag, gehalten auf der Mitgliederversammlung des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte von dessen technischem Berater Gustav Langen, Reg.-Baumeister a. D.

Aufschließungsgesetz

Die nachstehende Behandlung des Aufschließungsgesetzes vom 22. September 1933 vom Standpunkt der Siedlungstechnik aus führt uns mitten in brennendste Probleme dieser großen Zeit hinein. Denn dieses Gesetz dient in einem bisher nur von wenigen voll erkanntem Umfang den wichtigsten Forderungen des neuen Staates: Heimat und Bodenverbundenheit, Siedlung und Volkstum, Arbeitsbeschaffung und Wirtschaftsgesundung. Von der richtigen Anwendung dieses Gesetzes, das über die Nutzung deutschen Bodens in den am meisten gefährdeten Gebieten unseres Vaterlandes entscheidet, wird die Erfüllung dieser Forderungen wesentlich abhängen.

Ich bin mir wohl bewußt, in den folgenden Ausführungen für eine straffe Handhabung und eine weitgehende Anwendung des Gesetzes zu sprechen, aber nicht nur die Anforderungen der Siedlungs- und Planungstechnik drängen auf eine solche schärfere Anwendung, sondern auch der neue Hauptgrundsatz des nationalsozialistischen Staates, nach dem in jedem Falle der Gemeinnutz dem Eigennutz voransteht. Gleichzeitig aber soll auch der andere Grundsatz der Achtung des Privateigentums nicht außer acht gelassen werden, und zwischen diesen beiden Polen werden sich die folgenden Ausführungen zu bewegen haben. Der Gesetzgeber hat selbst bereits beides gebührend zum Ausdruck gebracht und die ganze Problematik dadurch gekennzeichnet, daß er einerseits bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne im § 2 die großen Belange der Volkswirtschaft, des Volkswohles und des Heimatschutzes in den Vordergrund stellte, während er andererseits in Punkt 4 der Richtlinien vom 18. November 1933 betont, „daß das Gesetz, indem es die Siedlung ordnet, diese nicht hemmen oder hindern, sondern schützen“ wolle, und daß die Siedlung von allen mit dem Vollzuge befaßten Stellen nach besten Kräften zu fördern sei. Damit hat der Gesetzgeber den Konflikt zwischen Gemeinnutz und Eigennutz in die Brust des mit der Handhabung des Gesetzes betrauten entscheidenden Beamten verlegt. Wie dieser aus dem Konflikt herauskommt zu zeigen, dazu sollen die folgenden Ausführungen mit beitragen.

Leider ist nun aber in den Richtlinien ein weiterer Satz enthalten, der geeignet ist, den inneren Konflikt noch zu verschärfen, er lautet: „Hierbei darf nicht allein der Gesichtspunkt der Erzielung einer städtebaulich möglichst günstigen Bebauung ausschlaggebend sein. Es muß vielmehr hier, soweit es nur irgend möglich, dem vorhandenen Siedlungswillen des Volkes Rechnung getragen werden, usw.“ Der planende Techniker muß aus diesem Satz eine gewisse Befürchtung herauslesen, als wolle er das Gesetz zugunsten formaler Liebhabereien aus ästhetischen Rücksichten gehandhabt wissen. Andererseits muß er selbst befürchten, daß jede vom Volk gewollte Siedlung, wenn sie im übrigen den Anforderungen des Gesetzes entspricht, jede höhere siedlungsmäßige Gestaltung über den Haufen werfen könne, wobei man sich dann gern auf die Elastizität der Wirtschaftspläne beruft.

Angesichts dieser sehr erheblichen Zweifel über die richtige Handhabung des Gesetzes ist es dringend erwünscht,

eine Klärung und gegenseitige Verständigung zwischen Planungstechnik und Verwaltung herbeizuführen, die dazu beiträgt, Entscheidungen im Einzelfall zu erleichtern. Am ehesten ist dies möglich in solchen Fällen, die auch bisher, vor Bestehen des Gesetzes, schon grundsätzlich klar lagen, in denen aber heute die Entscheidung deshalb verantwortlicher ist, weil die Macht nunmehr ganz in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt ist. Es ist verständlich, daß gewisse Bedenken bestehen, sich des Gesetzes mit voller Schärfe zu bedienen und dadurch Widerstände hervorzurufen. Wenn man aber bedenkt, daß diese Widerstände, soweit sie ernst zu nehmen sind, vom organisierten Bodenkapital ausgehen, dann dürfte klar werden, daß dieser Kampf, der mit Hilfe des Gesetzes nunmehr aufgenommen werden kann, nicht gescheut werden darf, sondern einen Teil der Durchführung des nationalsozialistischen Programms bedeutet. Dieser Kampf muß überall dort geführt werden, wo das Privatinteresse des Bodengeschäfts sich zum Schaden der Allgemeinheit wie auch der Siedler durchzusetzen versucht. Der Grundbesitzer geht vielfach von dem Gedanken aus, daß es sein gutes Recht sei, sein Grundstück nach Belieben in höhere Nutzung zu überführen und insbesondere aus bodenwirtschaftlichem Nutzland Bauland zu machen. Er rechnet mit diesem Mehrwert, den er nicht geschaffen hat, sondern der die Folge der Bevölkerungsentwicklung ist. Er versucht, diesen Mehrwert durch Beleihung vorwegzunehmen und betrachtet es als Schädigung und Eingriff in sein Eigentum, wenn die Behörde ihm die Aufschließung und bauliche Ausnutzung versagt. Dieser irrigen Auffassung kann gar nicht scharf genug entgegengetreten werden. Es muß immer wieder klargestellt werden, daß der Schutz des Eigentums sich nur auf seine zeitweilige Nutzung erstrecken kann, nicht aber auf erhofften Gewinn durch neue Nutzung. Das ist dann nicht mehr Eigentum, sondern Spekulation.

Es hat sich besonders in den letzten Jahren mit zunehmender Ausbreitung der Parzellierungstätigkeit bei manchen Grundstücksbesitzern die Ansicht festgesetzt, daß die Aufschließung von Grundstücken den Zweck habe, die Finanzen des betreffenden Gutsbesitzers, Bauern oder der Erbgemeinschaft zu sanieren. Unter dem Druck solcher Verhältnisse, die ja immer ihre menschliche Seite haben, wo auch die Behörde gerne helfen möchte, sind tatsächlich manche Entschlüsse anders gefaßt worden, als es die Grundsätze und Pläne des Landesplanungsverbandes vorschrieben. Es mußte zum Teil nachgegeben werden, weil keine Machtmittel vorhanden waren, die schädliche Entwicklung zu hindern. So sind immer noch Wiesen parzelliert, Waldgebiete geopfert, Ufergelände der Parzellierung freigegeben worden. Es hieß dann, der Wald sei bei näherer Besichtigung doch nicht so wertvoll, auch zum Teil schon parzelliert. Der Baumbestand werde durch Besiedlung mit Baumschutz besser erhalten als ohne Besiedlung. Der Wald werde vom Besitzer eingezäunt werden und gehe dann erst recht der Allgemeinheit verloren. Die Wiesen seien schon trockener geworden, der Wasserstand sei gesunken, das Wiesental sei bereits durch Bebauung verschandelt, der Rest landschaftlich entwertet, der Uferweg sei ohnehin an manchen Stellen unterbrochen, es lohne sich nicht mehr, den Rest zu schützen.

Das führt in Jahrzehnten, mit denen die Landesplanung zu rechnen hat, zu einem unmerklichen, völligen Nachgeben, zu einer völligen Vernichtung des Heimatbildes und zu einem Aufgeben der großen Linie, die wir planmäßig innehalten müssen, wenn Landschaftsbild und Besiedlung überhaupt in Ordnung kommen sollen. Die Neugestaltung der Heimat ist ein wichtiger, bisher noch nicht genügend herausgearbeiteter Programmpunkt der neuen Zeit. Es gilt nicht nur, mit der Verschandelung des Heimatbildes allmählich Schluß zu machen, sondern wie dergutzumachen und wiederherzustellen, was in Jahrzehnten liberalistischen Eigenntuzes verdorben worden ist. Ebenso wie man heute in Großstädten schon davon spricht, daß die übermäßige Bebauung nach Verfall der betreffenden Stadtviertel nicht wieder eintreten soll, sondern daß Freiflächen statt ehemaligen Baulandes entstehen sollen, ebenso ist es möglich, auch auf dem Lande Baurechte dort zurückzuziehen, wo die Bebauung zu stark in die Landschaft vorgedrungen ist, Blicke wieder freizulegen, Wiesentäler wiederherzustellen, Uferwege offenzulegen usw. Stellt man sich vor, daß derartige Änderungen in der Nutzung von Grundstücken etwa erst bei Verkauf oder Erbschaft eintreten, den augenblicklichen Besitzer also nicht unmittelbar berühren, oder daß erst der Verfall eines Gebäudes den Zeitpunkt seiner Entfernung bestimmt, dann erscheint es im neuen Staat durchaus möglich, in der Gestaltung des Heimatbildes in Zukunft von einer aussichtslosen Defensive allmählich zu einer Offensive überzugehen und zunächst einmal planmäßig zu bestimmen, was an Siedlung weiterzuentwickeln oder an Landschaft wiederherzustellen ist.

In diesem Sinne wird es unsere Aufgabe sein, die Pläne, die von Professor Schumacher als „Wunschpläne“ bezeichnet worden sind, nach und nach in unseren Wirtschaftsplan für das Aufschließungsgesetz hineinzuarbeiten und diesen Plan nicht im bisherigen Sinne negativ elastisch, sondern positiv elastisch zu machen. Ich warne vor der negativen Elastizität der Wirtschaftspläne. Das bedeutet nichts anderes als das Schwächen und Aufgeben einer Kampfstellung, nichts anderes als einen ewigen Rückzug der öffentlichen vor den privaten Belangen. Das gilt vor allem für die Gestaltung der Grünflächen und Grünverbindungen. Sie müssen im Wirtschaftsplan nicht nur klar von den Aufschließungsflächen abgehoben werden, auf deren Gestaltung das Gesetz vom 22. September Einfluß hat, sondern auch von den landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf die das Erbhofgesetz Einfluß hat. Die Nutzung auf den späteren öffentlichen Grünflächen ist als Zwischennutzung zu betrachten, die der späteren Nutzung als öffentlicher Grünfläche nicht im Wege stehen soll. Daher auch keine vorläufige Laubenbebauung. Ähnlich steht es mit den Industrieflächen: Sie sind von Bebauung und Erbhofcharakter auszuschließen. Denn wenn die Nutzung als Industriefläche auch noch in weitem Felde liegen mag, so ist es doch das Wesen des Erbhofes, auf lange Zeiträume gesichert zu werden. Es widerspricht also dem Sinn des Erbhofgesetzes, wenn Flächen, die für spätere Industrie besonders günstig liegen, ja manchmal zwangsläufig dafür bestimmt sind, vorläufig Erbhofflächen werden. Nur der gesetzliche Wirtschaftsplan, der alle Belange gegeneinander abzuwägen hat, kann als maßgebend für solche Entscheidungen angesehen werden. Beim künftigen Industrieland gilt es vor allem, auch hart zu bleiben gegenüber Parzellierungswünschen der Eigentümer. Die Industrieflächen mit Bahn- und Wasseranschluß sind im Landesplanungsgebiet so dünn gesät, daß sie bei Durch-

führung eines Dezentralisationsprogramms unbedingt gebraucht werden. Sie dürfen nur bodenwirtschaftlich genutzt werden ohne Zaun und Bau, damit nicht Siedlung sich einnistet, die dann schwer wieder zu entfernen ist.

Weniger Schwierigkeiten bereitet die Durchführung des Gesetzes gegenüber der Splittersiedlung und der Siedlung auf minderwertigem Boden. Hier wird die Notwendigkeit einer Regelung noch am ehesten anerkannt, und die Gefahren solch ungesunder Siedlung für Gemeinden und Kreise machen die Behörden eher zur Ablehnung geneigt. Verkehrspläne, Bodenkartierung und Wasserverhältnisse geben eine sichere Beurteilungsgrundlage, deren Beweiskraft sich niemand entziehen kann. Auch die Ablehnung ungesunder, utopischer, schlecht finanzierter Projekte gehört hierher. Vorsichtig sollte man dagegen sein in der Ablehnung solcher Vorhaben, die im wesentlichen den Bedingungen genügen und bei denen gut organisierte Selbsthilfesiedler mit etwas Eigenkapital und ländlicher Einstellung auf das Ziel der krisenfesten Siedlung hinarbeiten. Wir haben bei Berlin leider so wenig Beispiele echter Nebenberufssiedlung mit Teilselbstversorgung aus Garten und Stall, daß man solche Vorhaben, wenn sie nicht zu ungünstig liegen und im übrigen auf guten Plänen aufgebaut sind, in jeder Weise unterstützen sollte. Der künftige Wirtschaftsplan des Gebietes wird eine Reihe von Vorschlägen für derartige krisenfeste Kurzarbeiter-siedlungen bringen, natürlich nur auf geeigneten Böden und in geeigneter Verkehrslage.

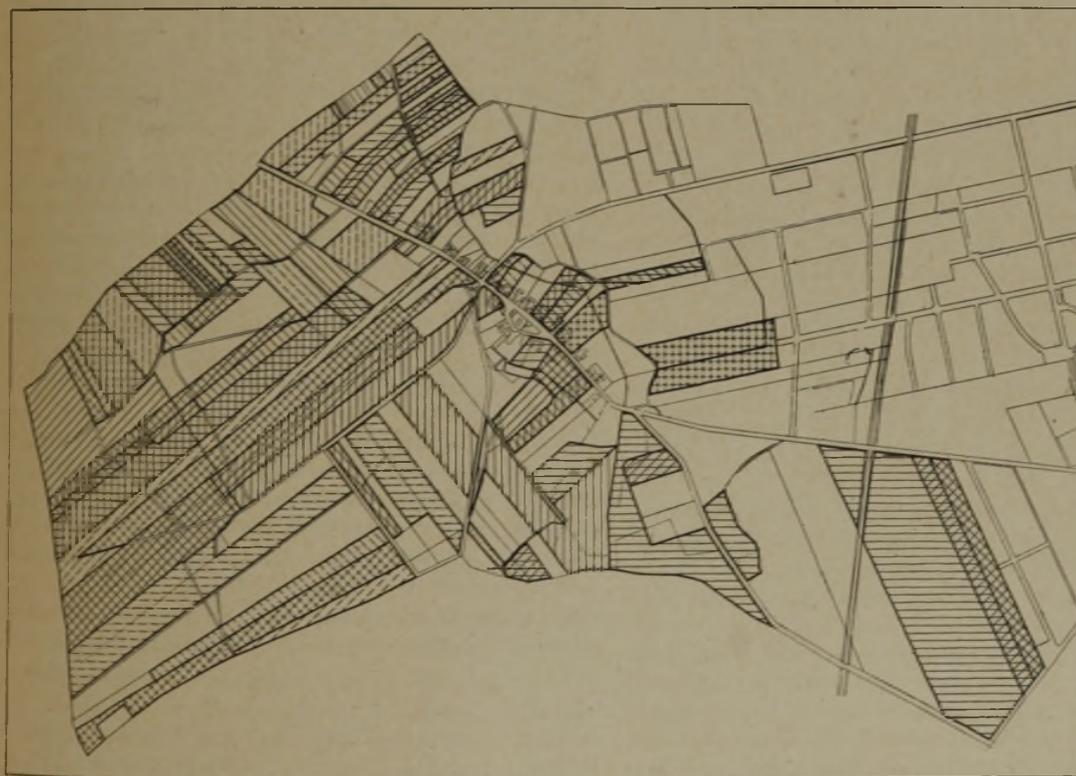
Eine der schwierigsten Aufgaben der Verwaltung, die sich auf den Wirtschaftsplan stützt, ist die Ausweisung genügender Landreserve für die Ergänzung der Bodengrundlage vorhandener Siedlungen. Hier liegt die am tiefsten einschneidende und wichtigste Aufgabe des ganzen Gesetzes. Hier gilt es vor allem, den Spekulationsabsichten des Bodenkapitals gegenüber hart zu bleiben und das Land in der Umgebung bestehender und etwa noch aufzurundender Siedlungsgebiete von weiterer Parzellierung freizuhalten. Geschieht dies, dann wird sich dieses Land ganz von selber zum Pachtland für die Kleinsiedler entwickeln, da dies dann die nächsthöhere Nutzung des Grund und Bodens darstellt. Dann dürfte der Unfug des Brachliegenlassens solchen Ackerlandes auch von selbst aufhören. Es wird auch kaum dem Gerechtigkeits-sinn des Volkes widersprechen, wenn die Spekulation gezwungen wird, hier einige Pflöcke zurückzustecken und statt Bauland Pachtland zu verwalten. Die Verhältnisse sind leider vielfach soweit gediehen, daß wir gezwungen sind, in dringenden Fällen auch dann die weitere Parzellierung solch überentwickelter Gebiete zu verhindern, wenn bereits Aufschließungsverträge und genehmigte Siedlungspläne aus früherer Zeit vorliegen. Die Bodenspekulation muß dann eben von ihrer Beute ablassen und sich Gebiete suchen, in denen nach dem Wirtschaftsplan noch weitere Aufteilung verantwortet werden kann.

Wenn auch die Berliner Arbeiterbevölkerung nur sehr zögernd zur echten Nebenberufssiedlung übergeht, so kann es doch auf längere Sicht nicht verantwortet werden, dem deutschen Arbeiter die Bodengrundlage vorzuenthalten oder zu verbauen, die er für ein krisenfestes Dasein und eine gesunde volksaufbauende Lebensweise braucht. Hierzu bietet das Aufschließungsgesetz erst die unentbehrliche verwaltungsmäßige Voraussetzung.

Erbhofgesetz

Die schwierigste, aber auch dankbarste und für das Planungswesen entscheidende Frage entsteht aber durch das Erbhofgesetz. Wir haben es in der Landesplanung freudig begrüßt, daß durch dieses Gesetz die

Plan von Bernau,
Kr. Niederbarnim
1:50 000



Plan von
Glasow
1:25 000
Jetziger
Zustand

Die schraffierten
Flächen kenn-
zeichnen die 17
vorhandenen
Erbbhöfe

noch vor kurzem bei Berlin zum Teil in voller Auflösung und im Ausverkauf befindliche Landwirtschaft wieder gefestigt worden ist, und daß wir in unserem Gebiet bis weit in das Berliner Weichbild hinein Flächen erhalten können, auf denen der Bauer gesichert arbeiten und die Bevölkerung mit Frischware ohne Zwischenhandel beliefern kann, Flächen, von denen aus der Bauer den gut organisierten Kleinsiedlern ein Vorbild und eine Hilfe in der Bodenbearbeitung bieten kann, und wo der natur-

entfremdete Städter in der Nähe seiner Wohnviertel Auge und Gemüt am Anblick gesicherter und gut bestellter Äcker und Wiesen erfrischen und selbst wieder einwurzeln kann in die Verbundenheit mit dem Landvolk und seinem Leben.

Bis jedoch dieser erstrebenswerte Endzustand erreicht wird, sind noch schwierige Ordnungs- und Aufräumarbeiten auf dem Trümmerfeld der bisherigen Entwicklung zu leisten. Parzellierungsgebiete und landwirt-

schaftliche Flächen befinden sich durch regellose, weil früher unkontrollierbare, Verkäufe in einer Gemengelage, die weder eine gesicherte landwirtschaftliche Arbeit, noch eine gesunde Siedlungsentwicklung erlaubt. Die Erbhöfe hier zu lassen, wie sie sind, hieße einen unglücklichen Zustand für alle Zeit verfestigen und verewigen. Es wird also im Interesse der Landwirtschaft wie der Siedlung notwendig sein, durch Neugruppierung, Austausch, Umsiedlung einen möglichst günstigen End- und Dauerzustand zu erreichen.

Beispiele

Wie die Verhältnisse und Probleme liegen, sollen einige Pläne kurz erläutern:

1. Der Plan von Bernau (Kr. Niederbarnim) enthält im Gegensatz hierzu außer den bereits parzellierten Gebieten fast nur Erbhofflächen der Ackerbürger. Wenn nicht jede weitere Siedlungsentwicklung um Bernau gedrosselt werden soll, wird es hier zu einer Generalbereinigung durch Umlegung und teilweise Aussiedlung derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe kommen müssen, die aus irgendwelchen Gründen zunächst dafür in Frage kommen. Es sind das besonders die in der nördlichen Hälfte zwischen den Siedlungsgebieten liegenden Erbhofflächen. Im Süden dagegen soll eine sehr unglücklich im Erbhoffland liegende Splittersiedlung ihrerseits geräumt werden und kann wieder Erbhoffland werden.

Daß jedoch auch im Süden landwirtschaftlich noch Bereinigungen erwünscht sind, möge der in zehn verschiedenen, bis zu 4 km voneinander entfernten, Acker- und Wiesenparzellen zersplitterte Besitz eines einzelnen Erbhoffes beweisen. Da das Kirchenland grundsätzlich nicht verkauft, wohl aber verpachtet wird, wäre ein Umtausch des Kirchenlandes vom Süden in den Norden zwischen die Parzellierungsgebiete für die Kirche ein Gewinn und würde gleichzeitig im Süden zum Austausch und zur Ausrundung von Erbhoffflächen beitragen.

2. Der Plan von Glasow zeigt Erbhoffflächen in Gemengelage mit sehr unglücklichen Siedlungsstreifen und ungeschütztem Ackerland. Ein guter Endzustand ist nur möglich, wenn die Siedlungsgebiete aufgerundet, die Gemengelage beseitigt wird und die hier in erheblichem Maße vorhandene minderbemittelte Bevölkerung durch Zusatzland wirtschaftlich gesunder und krisenfester wird. Das ist nur möglich bei Umlegungen, die in diesem Fall meist durch unmittelbaren Tausch zu bewerkstelligen sind. Dabei ist natürlich nicht nur die Fläche, sondern auch der Wert zu berücksichtigen.

Ein Teil der bestehenden Erbhöfe wird also der Siedlung oder künftigen Zusatzland weichen müssen. Es ist klar, daß die Erbhoffflächen dabei besser aufgerundet, durch Erbteilung entstandene Zerreißen wieder gut gemacht werden können.

Nur die große Fläche unten rechts läßt sich nicht tauschen. Man müßte dazu die vielen zersplitterten kleinen Flächen nehmen, die vermutlich Kleinbesitzern gehören, die aber eine wünschenswerte Zwischenschicht zwischen Kleinsiedlern und Bauern bilden und daher erhalten bleiben sollten. Dieser Erbhof müßte also als einziger ausgesiedelt werden. Am zweckmäßigsten würden aus mehreren solcher Erbhöfe auf ehemaligem Gutsland neue Bauerndörfer gebildet.

Die Notwendigkeit, sowohl durch das Aufschließungsgesetz in manchen Fällen Umlegung durch Auflagen zu fordern, wie auch bei der endgültigen Regelung der Erbhoffflächen und ihrer Anpassung an die Kleinsiedlung Umlegungen zu Hilfe zu nehmen, ist bereits weitgehend erkannt worden. Auch in landwirtschaftlich führenden

Kreisen ist diese Notwendigkeit bereits erkannt. Es wäre daher dringend erwünscht, sobald der Wirtschaftsplan für das Gesamtwohnsiedlungsgebiet in bereits naher Zeit fertiggestellt ist, seine Durchführung durch Einrichtung einer besonderen Stelle für Umlegung nach beschleunigtem Verfahren zu ermöglichen.

Wirtschaftsplan des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte

Noch einige Bemerkungen über die Aufstellung des großen Wirtschaftsplanes, den das Gesetz für das Gesamtwohngebiet des Landesplanungsverbandes Brandenburg-Mitte vorschreibt. Der Plan ist bereits durch unsere früheren Arbeiten weitgehend vorbereitet. An neuesten Plänen und Unterlagen seien erwähnt: Die auf genauen Naturschutzverzeichnissen beruhenden Naturschutzpläne, ferner die bereits erwähnten Übersichten des Großgrundbesitzes, ferner Planungen für Arbeitsbeschaffung in Verbindung mit Projekten der Reichsbahn, endlich Übersichten über die Versorgungsgebiete in Verbindung mit denen Berlins.

So sehr auch das Gesetz zur Kleinarbeit im einzelnen bis hinab zur Einzelparzelle zwingt, so wichtig es auch ist, daß man durch Auflagen heute die äußere Erscheinung der Siedlungen im einzelnen beeinflussen kann, so eindringlich mahnt es auch zur Innehaltung einer großen Linie und zur Wahrung der weiten Zusammenhänge sowohl im Einklang mit der Entwicklung auf dem Berliner Stadtgebiet wie auch in den außerhalb des Landesplanungsverbandes liegenden Landesteilen.

Hier bleibt der Hauptflächennutzungsplan insofern eine wertvolle Vorarbeit, als er Klarheit schafft über die Verteilung der landwirtschaftlichen und der Siedlungsflächen im großen und über die Zahl der in diesen Gebieten noch zu vergebenden Parzellen. Das hat aber zur Voraussetzung, daß in diesen Siedlungsgebieten Erbhoffland nicht ausgewiesen wird. Hier stoßen sich also die Dinge hart im Raum!

In gewisser Überspitzung heißt die Fragestellung: Entweder die Erbhöfe werden in den engeren Siedlungsgebieten völlig zurückgezogen, wie das die Landesplanung Groß-Hamburg beantragt, oder wir müssen auf die gesunde Unterbringung von krisenfesten Arbeitern des Berliner Arbeitsmarkts verzichten, oder wir müssen die bisher rein ländlichen Flächen, soweit sie nicht Erbhöfe, also meist Gutsland sind, durch kostspielige neue Verkehrsanlagen erschließen.

Die Lösung wird auch hier in der Mitte liegen. Man wird an neuen Verkehrsanlagen möglichst sparen und Erbhöfe tunlichst aus den Siedlungsflächen herausnehmen und auf Gutsland anzusiedeln versuchen. Es gibt auch andere Ausgleichsmöglichkeiten, die jedoch hier nicht näher erwähnt zu werden brauchen.

Über allen diesen Maßnahmen und Planungen schwebt das große unbekannte X der künftigen Entwicklung.

Wie können wir dieses Rätsel lösen? Manche meinen, es sei mit Statistik zu erreichen. Ich warne davor. Die Statistik bietet ein Abbild des Vorhandenen, auch des Falschen und Fehlerhaften. Die verhängnisvolle Utopie der 12 Millionen Berliner ist eine Verlängerung der statistischen Kurve früherer tatsächlicher Bevölkerungsvermehrung. Ebenso falsch wäre es, jetzt an eine völlige Drosselung der Berliner Entwicklung zu glauben.

Wir müssen die sich aus der Statistik ergebenden Schlüsse mit natürlichem Menschenverstand und gesundem Schöpferwillen prüfen und die Entwicklung gesund zu lenken versuchen. Da dürfte sich folgendes Bild ergeben: Berlin wird immer oder doch auf absehbare Zeit ein gewaltiger Arbeitsmittelpunkt bleiben.

Nur ein Bruchteil seiner Arbeitsplätze wird aus dem Bereich des Berliner Verkehrs- und Einflußgebiets herauswandern. Von der in Berlin verbleibenden Arbeitsbevölkerung wird ein erheblicher Teil derer, die in ungesunden Mietskasernen wohnen, den Weg zur krisenfesten Siedlung im Berliner Verkehrsbereich gehen müssen. Auch bei gesunder Wirtschaftslage oder vielmehr gerade, wenn wir eine solche erhalten, wird der Drang des gesunden Teils der Bevölkerung zu gesunder Lebens- und Wohnweise vorhanden sein.

Für diese ist, wenn wir genügend Freiflächen im Berliner Weichbild erhalten wollen, nur zum Teil in Berlin selbst Platz. Der andere, augenblicklich der größere Teil, wird im Gebiet des Landesplanungsverbandes Siedlungsmöglichkeit suchen.

Es ist, vorausgesetzt, daß ein Lastenausgleich gefunden wird, Pflicht des neuen Staates, diesen gesunden Drang der Bevölkerung zum Boden zu befriedigen, soweit diese Menschen in erreichbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte bleiben.

Damit ist schon mengenmäßig die Aufgabe des Landesplanungsverbandes einigermaßen zu übersehen und befindet sich im Einklang mit den aufgestellten Plänen.

Für die Güte der Planaufstellung und ihre sorgfältige Durcharbeitung aber dürfte folgendes gelten:

Unser Volk wird nicht eher zur Ruhe kommen und daher auch nicht eher zu neuer Kultur aufsteigen können, bevor nicht in der Verteilung des Bodens eine neue Regelung getroffen und die Voraussetzung für neue Verwurzelung der Bauern wie der Arbeiter geschaffen ist.

ENTEIGNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG IM STÄDTEBAU

Dr. Heinz Potthoff, Berlin

In Heft 10 der DBZ weist Dr. Rappaport im Leitaufsatz über „Entschädigung im Städtebau“ mit Recht auf die lückenhaften Rechtsgrundlagen hin und macht durchaus billigenswerte Vorschläge für die künftige Lösung. Er beschäftigt sich hauptsächlich mit den Grundsätzen der Entschädigungsverpflichtung für Beschränkungen des Grundeigentums und läßt sowohl den Hauptfall: der Enteignung wie die Höhe der Entschädigung unbesprochen. Zur Begründung dafür meint er, daß „die beiden Fragen nach heutiger Auffassung als geklärt gelten“ können. Das trifft leider nicht zu, sondern um die praktische Durchführung des Grundsatzes von der „angemessenen“ Entschädigung herrscht erheblicher Meinungsstreit. Und da die Frage, ob und in welcher Höhe im Einzelfalle die Gemeinschaft den Einzelbesitzer von deutschem Boden für die Inanspruchnahme zu gemeinnützigen Zwecken zu entschädigen hat, sehr häufig für die Möglichkeit der Durchführung einer wünschenswerten oder notwendigen Maßnahme entscheidend ist, so seien einige ergänzende Bemerkungen gestattet.

Wenn auch die Weimarer Reichsverfassung an vielen Stellen den Anforderungen an soziales, deutsches Recht nicht genügt, so glaube ich doch, daß gerade in der Frage der Enteignung von Boden und der Entschädigung dafür der Vorwurf „liberalistischer“ Rückständigkeit unberechtigt ist. Der Satz, daß Eigentum verpflichtet und daß privates Eigentumsrecht vor den Anforderungen des Gemeinwohles zurückzutreten habe, muß in Verbindung mit dem Artikel 155 gesehen werden, wonach das Reich die Verteilung und Nutzung des Bodens so überwacht (das heißt regelt), daß sein Gebrauch als Wohn- und Werkstätte gefördert, jeder Mißbrauch gehindert und ein Wertzuwachs, den das Grundstück ohne Arbeit und Aufwendung des Eigentümers erfährt, der Allgemeinheit nutzbar gemacht wird. Dieser Grundsatz entstammt dem Programme der deutschen Bodenreform. Er ist anerkannt im Programme der NSDAP., dessen Punkt 17 eine „unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform“ verlangt.

Die Weimarer Verfassung sichert das Recht des Staates, jedes private Eigentum am deutschen Boden zu beschränken oder zu übernehmen. Sie schreibt dafür eine „angemessene“ Entschädigung des einzelnen vor, der sein Eigentumsrecht zugunsten der Allgemeinheit ganz oder teilweise aufgeben muß. Sie gibt aber zugleich die Möglichkeit, durch Reichsgesetz die Grenzen des „Angemessenen“ zu bestimmen oder die Entschädigung

ganz auszuschließen. Die Verfassung (die natürlich nur den Grundsatz und den Rahmen aufstellen kann) gibt also die Möglichkeit zu jeder Maßnahme. Nur überträgt sie die Ausnahmen von der „angemessenen“ Entschädigung nicht mehr der Landesgesetzgebung, die bisher dafür zuständig war, sondern ausschließlich der Reichsgesetzgebung. Das war durchaus zu begrüßen, da wir einheitliches deutsches Bodenrecht brauchen. Inzwischen hat durch die staatsrechtlichen Änderungen die Frage sehr an Bedeutung verloren. Immerhin besteht formell noch die Zuständigkeit der Länder zur Regelung des Bodenrechtes, soweit sie nicht durch Reichsgesetz beschränkt ist. Deswegen und infolge der sehr anfechtbaren Stellung des Reichsgerichtes hat die Reichsverordnung vom 5. Juni 1931 die landesrechtlichen Abweichungen von der Allgemeingeltung des Grundsatzes der „Enteignung“ nur gegen „angemessene“ Entschädigung sanktioniert und hat das Reichsgesetz vom 22. September 1933 die Entschädigung für Maßnahmen der Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten ausgeschlossen. Die gleiche Klausel, daß aus Maßnahmen auf Grund eines Gesetzes keine Ansprüche wegen Beschränkung des Eigentumes usw. hergeleitet werden können, findet sich nicht nur im Wohnsiedlungsgesetze, sondern in Dutzenden neuer Gesetze. Sie ist eine, manchmal sonderbar anmutende, Sicherheitsklausel gegen das Reichsgericht.

Selbstverständlich will und darf diese Klausel nicht eine Schadloshaltung des einzelnen dort ausschließen, wo sie sittlich berechtigt ist. Der Satz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die in Staat oder Gemeinde organisierte Gesamtheit willkürlich in die Rechte einzelner Mitglieder eingreifen und ihnen die Kosten für Maßnahmen auflegen kann, die zum Nutzen der Gesamtheit durchgeführt werden. Sondern die Kosten von gemeinnützigen oder gemeinnützigen Maßnahmen müssen von allen Mitgliedern der Gemeinschaft aufgebracht werden (in der Regel nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit oder nach dem Vorteile jedes einzelnen). Das Opfer des von der Enteignung betroffenen Bürgers besteht nur darin, daß er durch Hergabe seines „Raumes“, des Bodens, die technische Durchführung ermöglicht. Er hat dagegen den Anspruch, daß die Gemeinschaft ihm entweder ein anderes, gleichwertiges Stück Boden zur Verfügung stellt (Umlegung usw.), oder daß sie ihm den „Wert“ dessen, was er zur Verfügung stellt, „angemessen“ ver-

gütert. Die Bestimmung der „angemessenen“ Entschädigung ist die Kernfrage alles Enteignungsrechtes.

Eine Pflicht zur Entschädigung ist durchaus nicht in jedem Falle einer Übernahme von Boden aus privatem Eigentum oder einer Beschränkung in der Ausnutzbarkeit privaten Bodens gegeben, sondern nur da, wo die öffentliche Maßnahme zu einer Minderung des wirtschaftlichen Vermögens führt. Wenn zur Erschließung eines Baugeländes die kostenfreie Abtretung von Straßenland gefordert wird, so liegt kein Grund zur Entschädigung vor, weil der Bau der Straßen eine notwendige Voraussetzung für die Ausnutzung des Geländes ist. Die Grundbesitzer, die aus der Erschließung und Bebauung ihres Bodens ein „Geschäft“ erhoffen, können nicht verlangen, daß die Allgemeinheit ihnen Straßen, Kanalisation, Wasser, Licht usw. auf allgemeine Kosten liefert. Der Bauboden ist nach der Aufschließung, trotz der Abtretung von einem Viertel oder dergleichen marktmäßig mehr wert als vorher; also ist von einer Vermögensminderung keine Rede, also eine Entschädigung nicht „angemessen“. Das gleiche kann auch bei der Verbreiterung von Straßen und anderen Änderungen in bebauten Vierteln vorliegen, insbesondere, wenn damit die Neuanlage von Verkehrsmitteln, Bahnhöfen usw. verbunden ist. Im Gegenteil kann dann eine Werterhöhung der Grundstücke trotz ihrer Verkleinerung vorliegen, die es rechtfertigt, die Eigentümer in Form der Wertzuwachssteuer oder der Betterments-Abgabe zu den der Allgemeinheit entstehenden Kosten heranzuziehen.

Der zweite Grundsatz, der in vielen Fällen eine Entschädigungspflicht ausschließt, ist der schon von Dr. Rappaport erwähnte, daß nur Gegenwartswerte entschädigt werden und nicht spekulative Zukunftsaussichten. Kartoffelland, das bisher als solches genutzt und bewertet wurde, verliert nicht, wenn durch eine Bauordnung oder sonstige Rechtsetzung die spätere Umwandlung in Bauland ausgeschlossen wird. Die Beschränkung der baulichen Ausnutzung von unbebauten Grundstücken bedeutet keine teilweise Enteignung der Grundbesitzer, sondern nur den Fehlschlag einer Spekulation. Anders, wenn die Besitzer fünfstöckiger Häuser genötigt würden, ein oder mehrere Stockwerke abzutragen. Zweifelhaft kann die grundsätzliche Entscheidung sein, wenn auf Grund einer Rechtsordnung mit einer bestimmten Ausnutzbarkeit des Grundstückes gerechnet werden kann und plötzlich diese Rechtsordnung geändert wird. Hier hat nach der Weimarer Reichsverfassung das Reich die Freiheit, durch Gesetz jede Regelung zu treffen. Es wird danach trachten, denjenigen Bürgern, die in gutem Glauben an die bisherige Rechtsordnung ihre wirtschaftlichen Dispositionen getroffen haben, keinen Schaden zuzufügen.

Für die Bemessung der Entschädigung in allen Fällen, in denen eine wirkliche Enteignung vorliegt und infolgedessen eine Entschädigungspflicht in Frage kommt, gibt es nur einen wirklich gerechten Maßstab des „Angemessenen“: den Steuerwert. Wie der einzelne Bodenbesitzer seine Pflicht gegen die Allgemeinheit erfüllt hat, so soll auch sein Recht gegen die Allgemeinheit bemessen werden. Der Bodenwert, von dem er Grundsteuern und Vermögenssteuern bezahlt hat, muß allgemein der Wert des Grundstückes sein. Er muß nicht nur die Grenze der Mündelsicherheit für dingliche Belastungen bestimmen, sondern er muß auch die Grundlage für die Entschädigung bei Enteignung bilden. Das hat den doppelten Vorteil, daß eine gerechte Grundlage der Entschädigung nicht nur an sich gegeben, sondern daß sie im voraus gegeben ist. Die Gemeinde, die ein Grundstück im Gesamtinteresse übernehmen will,

weiß im voraus, was sie dafür aufzuwenden hat und kann im voraus abschätzen, ob die Durchführung der geplanten Maßnahme ihr finanziell möglich ist. Der Eigentümer, der sein Grundstück abgeben soll, weiß im voraus, welcher Wert im Streitverfahren festgesetzt werden würde. Deswegen streitet er gar nicht, sondern einigt sich mit der Gemeinde auf den Betrag, der das Ergebnis eines Prozesses sein würde. Der Steuerwert als Enteignungswert vermeidet mit Sicherheit Prozesse um die Höhe der Entschädigung.

Es ist ein unerträglicher Zustand, daß ein Grundstück drei verschiedene Werte hat: einen ganz niedrigen Wert für die Steuererklärung, einen wesentlich höheren Wert für die Bilanz und für die Beleihung, und schließlich einen doppelt und zehnfach höheren Wert, der im Enteignungsprozesse geltend gemacht wird. Jeder dieser Werte wird durch Schätzungen von „Sachverständigen“ bewiesen. Das Verfahren ist nicht nur sittlich höchst bedauerlich, sondern erschwert auch die Tätigkeit der Gemeinschaft außerordentlich. Wie viele städtebauliche Maßnahmen sind von Gemeinden eingeleitet und nach jahrelangem Prozessieren wieder aufgegeben worden, weil das Gericht eine Entschädigung zusprach, die einfach nicht geleistet werden konnte. Heute ist dieser Zustand unerträglicher als vorher. Es geht nicht an, daß ein einzelner aus Maßnahmen der Gemeinschaft, auf Kosten der Gemeinschaft Gewinn zieht. Wenn irgendwo, dann muß hier der Satz vom Vorrang des Gemeinnutzes vor dem Eigennutze Anwendung finden.

Aber wenn wir den Steuerwert zur Grundlage der Enteignungsentschädigung machen, müssen wir die Folge ziehen, daß der Steuerwert als Mindestgrenze immer beansprucht werden kann. Dieser Gesichtspunkt spielt namentlich bei der Altstadtanierung und bei anderen Eingriffen in fertige Städtebilder eine Rolle. Denn die in Altstädten, bei Sanierungen und Durchbrüchen abzubrechenden oder zu enteignenden Häuser haben oft einen unverhältnismäßig hohen Marktwert, weil sie besonders stark und gewinnreich ausgenutzt werden. Wenn diese Häuser oder Grundstücke nach ihrem Marktwerte und Ertrage voll versteuert werden, so kann es vorkommen, daß der Steuerwert höher ist als der Wert, der von einer Sachverständigenkommission unter Berücksichtigung der künftigen Benutzung des Bodens und seiner Bebaubarkeit zu ermitteln wäre. Auch in solchem Falle muß der Satz, daß der Steuerwert die richtigste und gerechteste Grundlage der Entschädigung ist, anerkannt werden. Natürlich ist es möglich, daß durch neue Bauordnung usw. die Verwertbarkeit eines Grundstückes für die Zukunft und damit sein Wert sich ändert. Dann muß der neue Steuerwert die Grundlage bilden. Aber wenn ein Bürger viele Jahre lang von einem bestimmten Werte seines Grundstückes Steuer gezahlt hat, kann er nicht gezwungen werden, das Grundstück zu einem geringeren Betrage herzugeben. Das würde ja bedeuten, daß er als einzelner einen großen Teil der Kosten tragen müßte für eine Maßnahme, die im Interesse aller durchgeführt wird. Das ist nicht gerecht, sondern diese Kosten müssen gleichmäßig (in der Regel nach der Steuerleistung) auf alle umgelegt werden. Der einzelne soll sein Grundstück zur Verfügung stellen, weil es von der Allgemeinheit benötigt wird. Er soll aber einen Ersatz dafür bekommen, der sein Vermögen unverändert erhält. Auch die Rücksicht auf die Finanzen der Gemeinden und auf die Dringlichkeit von Maßnahmen darf nicht zu Unrecht verführen.

Gegen den Grundsatz, daß der Enteignungswert gleich dem Steuerwerte sei, wird der Einwand erhoben, daß gegenwärtig noch die steuerliche Voraussetzung dafür fehle. Daran ist so viel richtig, daß wir noch keine ein-

heitliche Reichsabgabe vom Grundwerte haben, wie sie den alten Forderungen der Bodenreform entspricht. Das Ziel ist eine Trennung von Boden und Bauwerk und die Beschränkung der Bodenbesteuerung auf eine reine Bodenwertsteuer. Der Bodenwert ist auf Grund einer Selbsteinschätzung durch Sachverständige festzustellen und offenzulegen. Eine solche Steuer ist die wirksamste Maßnahme gegen alle Bodenspekulation (gemäß Punkt 17 des NSDAP.-Programmes), wenn sie mit der Allgemeingültigkeit des Steuerwertes verbunden ist. Denn die spekulative Zurückhaltung von Boden (namentlich in wachsenden Städten) ist unrentabel, wenn das Grundstück mit einem hohen Werte angegeben ist und hoch beliehen wird. Denn dann fressen Steuer und Zinsen den Zukunftsgewinn fort. Wird aber ein niedriger Steuerwert angegeben, so riskiert der Spekulant, daß die Gemeinschaft ihm das Grundstück zum Steuerwerte abnimmt, sobald die Realisierung des Gewinnes (insbesondere durch Bebauung) in naher Aussicht steht. Eine solche Steuer vom reinen Bodenwerte würde auch dem Staate ermöglichen, den Marktpreis des Bodens zu regeln, da dieser Preis sich nur nach der erhofften Rente richtet und jede Wegsteuerung der Rente zur Senkung des Preisstandes führt.

Die Schaffung der Bodenwertsteuer ist eine der wichtigsten Aufgaben des Reichsfinanzministeriums. So lange sie nicht vorhanden ist, kann sie nicht ersetzt werden durch die Grundsteuern der einzelnen Länder; denn diese sind nicht einheitlich und teilweise als Grundlage für die Grundstücksbewertung nicht geeignet. Trotzdem ist die Durchführung des Satzes „Enteignungswert gleich Steuerwert!“ nicht unmöglich, sondern nur weniger einfach. Wir haben im Reichsbewertungsgesetze eine einheitliche Grundlage, nach der alle Grundstücke für die Vermögensbesteuerung eingeschätzt werden. Allerdings gibt es zwei Maßstäbe: den Verkehrswert (gemeinen Wert) und den Ertragswert. Jeder Sachkenner weiß auch, daß die Wertfestsetzungen durchaus nicht immer dem wirklichen Werte entsprechen. Dem müßte für den Anfang Rechnung getragen werden durch Bestimmungen, wonach ein Billigkeitszuschlag gewährt und eine Neu-

festsetzung des Wertes beantragt werden kann. Dadurch verliere der Steuerwert etwas von dem wichtigen Vorzuge, daß er im voraus feststeht. Trotzdem ist das Ergebnis weit sicherer im voraus zu ermitteln als das Ergebnis der Prozesse, wie sie bisher stattfinden. Die Aussicht auf gütliche Einigung wird also groß sein. Die Bestimmungen könnten etwa folgendermaßen lauten:

Der Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die ganz oder teilweise enteignet werden, ist angemessen zu entschädigen. Der Bemessung der Entschädigung ist derjenige Wert zugrunde zu legen, der auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt ist. Diesem Betrage ist ein Billigkeitszuschlag von 10 bis 20 v. H. zuzurechnen.

Der Eigentümer kann verlangen, daß der Wert des von der Enteignung betroffenen Grundstückes oder Grundstücksteiles auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes neu festgestellt wird. Auf Antrag ist der Verkehrswert auch für solche Grundstücke festzustellen, für die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes der Ertragswert festzusetzen wäre. Der neu festgestellte Wert ist der künftige Steuerwert und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen. Ergibt die Neufeststellung einen höheren Wert als den der Besteuerung zugrunde gelegten, so hat der Steuerpflichtige für die letzten drei Steuerjahre die dem Wertunterschiede entsprechenden Reichssteuern nachzuzahlen.

Auch die enteignende Stelle kann eine Neufeststellung des Steuerwertes des zu enteignenden Grundstückes oder Grundstücksteiles verlangen. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer die Wahl, ob an Stelle des bisher veranlagten Ertragswertes der Verkehrswert festzustellen ist. Die Ermäßigung des Steuerwertes auf Grund des folgenden Absatzes begründet keinen Anspruch auf Rückvergütung von Steuern.

Sind seit der letzten Feststellung des Steuerwertes die Rechtsgrundlagen für die zulässige Verwertung des Grundstückes (insbesondere Baupläne und baupolizeiliche Vorschriften) geändert worden, so sind der Neubewertung die neuen Rechtsvorschriften zugrunde zu legen.

ZULÄSSIGKEIT STEUERLICHER RÜCKSTELLUNGEN FÜR HAFTUNGSMÖGLICHKEITEN

Regierungsrat Dr. Hoeres, Montabaur

Bei Aufstellung der Bilanz führt häufig die Frage zu Schwierigkeiten, ob und inwieweit vorliegende Haftungsmöglichkeiten, geleistete Garantien und sonstige Ungewißheiten durch Vornahme von Rückstellungen steuerlich berücksichtigt werden können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Schuld, deren Abzugsfähigkeit in Frage kommt, nur für die am Stichtage bereits eingetretenen Schadensfälle besteht. Daher ist bei einem Gewerbetreibenden, dessen Tätigkeit die Gefahr einer Haftpflicht mit sich bringt, nur die Einsetzung eines Passivpostens zur Berücksichtigung der Haftpflichtverbindlichkeiten zulässig, die aus Ereignissen vor dem Bewertungsstichtage erwachsen können. (Vgl. RfH. v. 12. 8. 27, Bd. 22, S. 27.) Wie der Reichsfinanzhof zu dieser Frage im Urteil vom 15. Januar 1931 — VIA 31/31 — („Steuer und Wirtschaft“ 1931, Nr. 180) in grundsätzlichen Ausführungen erwägt, darf der Kaufmann Ansprüche, die aus einem in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingetretenen Ereignis her-

rühren, bei der Aufstellung der Abschlußbilanz durch Einsetzung eines Passivpostens berücksichtigen, wenn und soweit er mit diesen Verbindlichkeiten rechnen durfte. Voraussetzung hierfür ist nur, daß die Ausgaben wirtschaftlich das abgelaufene Wirtschaftsjahr betreffen. Hierbei soll es nicht darauf ankommen, ob die Ausgaben bereits am Stichtage in klagbarer Weise zugesagt waren, noch weniger darauf, ob die Zusage in vertragliche Form gekleidet war. Namentlich dann soll eine Passivierung berechtigt sein, wenn die Ausgabe nach den Regeln des Arbeitsrechts auch ohne ausdrückliche Zusage oder vertragliche Abmachung gemacht werden muß und dies schon am Stichtag in Aussicht zu nehmen war.

Steuerlich nicht zulässig sind dagegen Rückstellungen im Wege der sogenannten Selbstversicherung für unbestimmte, in der Zukunft nur mögliche Haftungsfälle. Rückstellungen lediglich für zukünftige Haftungsmöglichkeiten können daher steuerlich nicht be-

rücksichtigt werden. Daher lehnte der Reichsfinanzhof durch Urteil vom 19. Januar 1933 — III A 178/32 — (RSStBl. 33, Nr. 328) Rückstellungen einer Straßenbahnunternehmung für zukünftige Haftpflichtfälle ab, da es sich hier um eine nach dem Stichtage, also erst in der Zukunft liegende Schadensmöglichkeit handelte.

Wie weit die Berücksichtigung von Haftungsmöglichkeiten geht, wenn zur Zeit der Bilanzierung bereits mit der Möglichkeit einer Haftung gerechnet werden konnte, läßt insbesondere ein Urteil des RFH. vom 13. Juni 1933 — VIA 2025/32 — (RSStBl. 33, Nr. 786) erkennen. Hier hatte ein Kaufmann seinen Anteil an einer Gesellschaft im Jahre 1928 veräußert. Daraufhin mußte er im Jahre 1930, weil sich dann herausstellte, daß ein Buchhalter in 1928 Fälschungen vorgenommen hatte, dem Erwerber eine Schadensersatzsumme leisten, weil der Vertrag über die Veräußerung des Anteils vorsah, daß der Veräußerer dem Erwerber für nachträglich sich herausstellende Mängel hafte. Bei derartiger Sachlage soll nach den Ausführungen des Urteils dann, wenn der Veräußerer beim Verkauf des Anteils mit der „nicht ganz entfernten Möglichkeit“ rechnen mußte, auf Grund dieser Vertragsbestimmung nachträglich in Anspruch genommen zu werden, der Veräußerer nach kaufmännischen Grundsätzen berechtigt sein, dem Veräußerungserlös ein Passivum entgegenzustellen, dessen Höhe der Gefahr der Haftung entspricht. Im gegebenen Falle war die Veranlagung für 1928 noch nicht rechtskräftig. „In solchen Fällen erscheint es unbedenklich und wirtschaftlich gerechtfertigt“, so heißt es in der Entscheidung, „bei Prüfung der Frage, ob nach den Verhältnissen am Stichtage eine Rückstellung wegen drohender Haftung zulässig war, die nachträgliche Entwicklung der Dinge zu berücksichtigen.“ In zwei neueren Entscheidungen hat sich der Reichsfinanzhof mit der Frage befaßt, inwieweit bei Bauunternehmern derartige Haftungsmöglichkeiten berücksichtigt werden können. Ein durch Urteil vom 19. November 1932 — VIA 1614 — („Steuer und Wirtschaft“ 1933, Nr. 25) entschiedener Tatbestand lag folgendermaßen:

Ein Hoch- und Tiefbauunternehmer hatte erstmalig Rückstellungen für laufende Haftungsverbindlichkeiten gemacht. Er ging von einer fünfjährigen Haftungsdauer aus und schätzte die Haftung nach Verhältnis des Gesamtumsatzes vermindert um je 20 v. H. für jedes zurückliegende Jahr.

Das Urteil erkennt die Zulässigkeit derartiger Rückstellungen grundsätzlich an. Hinsichtlich der Höhe der Rückstellung für derartige Haftungsverbindlichkeiten betont das Urteil aber, daß diese nur in einer Höhe erfolgen kann, die zwar dem Ermessen des vorsichtigen Kaufmanns einen weitgehenden Spielraum läßt, die aber andererseits auch einer objektiven Nachprüfung standhält. Bei Bemessung der Höhe sollen insbesondere die besonderen Umstände des eigenen Betriebes und die in diesem Betriebe bisher gemachten besonderen Erfahrungen berücksichtigt werden. Hierbei soll ausschlaggebend „nicht jede Möglichkeit der Inanspruchnahme sein, vielmehr muß eine gewisse Wahrscheinlichkeit auf Grund bisheriger Beobachtung bestehen.“ Die durchschnittliche Inanspruchnahme in der Vergangenheit soll nach den Ausführungen des Urteils für die Höhe der zukünftigen Ersatzleistungen dann jedoch keine geeignete Bemessungsgrundlage bilden, wenn

die zurückliegenden Erfahrungen durch besondere Verhältnisse überholt erscheinen. So können, wie das Urteil hervorhebt, z. B. eine veränderte Bauweise, ein neues Verfahren, noch nicht erprobtes Baumaterial usw. auch größere Risiken mit sich bringen. Derartigen besonderen Risiken muß dann auch durch die Höhe der zuzubilligenden Rückstellung Rechnung getragen werden. Die hinterlegten Garantiesummen sollen dagegen für die Höhe des laufenden Risikos keinen geeigneten Maßstab bilden. Denn trotz hinterlegter Garantiesumme kann ein Risiko unwahrscheinlich sein; andererseits kann eine Inanspruchnahme auch dann erfolgen, wenn keine Garantiesumme hinterlegt ist. Ganz ohne Bedeutung soll dieser Gesichtspunkt aber auch nicht sein, denn die Erfahrung des Lebens spricht, worauf das Urteil hinweist, immerhin dafür, daß eine Inanspruchnahme leichter möglich ist, wenn für die Haftungsverpflichtungen bereits Beträge sichergestellt sind.

Von praktischer Bedeutung bei dieser Entscheidung ist noch der Hinweis, daß auf Grund der Tatsache, daß der Unternehmer in früheren Jahren keine Rückstellung für Haftungsverbindlichkeiten getroffen hatte, die nachträgliche volle Berücksichtigung der am Bilanzstichtag vorhandenen Haftungsmöglichkeiten gleichwohl jedenfalls dann nicht unzulässig sein soll, wenn hierdurch das einzelne Jahresergebnis nicht willkürlich beeinflußt werden soll. Soweit sonach eine derartige Rückstellung den nicht willkürlichen Übergang von einer zulässigen Buchungsmethode zu einer anderen gleichfalls zulässigen Buchungsmethode darstellt, sind derartige Rückstellungen für die am Bilanzstichtag anzuerkennenden Haftungsverbindlichkeiten ohne Änderung der Anfangsbilanz zulässig.

Eine weitere Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 18. August 1933 — VIA 736/33 — („Steuer und Wirtschaft“ 1933, Nr. 695) befaßt sich mit der Zulässigkeit einer Rückstellung eines Bauunternehmers auf Grund von geleisteter Garantie. Streitig war hier insbesondere die zulässige Höhe der für die Haftungsmöglichkeit zu treffenden Rückstellung. Der Unternehmer hatte hier geltend gemacht, daß bei Ausführung von Bauaufträgen, insbesondere von größeren Aufträgen, mit der Gefahr einer nachträglichen Haftbarmachung schon an sich zu rechnen sei; insbesondere aber im vorliegenden Falle, in dem er im Hinblick auf mögliche Haftungsansprüche aus einem größeren Auftrage vertragsgemäß zu seinen Lasten einen Sichtwechsel von über 11 000 RM habe hinterlegen müssen. Grundsätzlich erkannte auch hier das Urteil die Zulässigkeit derartiger Rückstellungen an unter Hinweis darauf, daß einem Bauunternehmer, auch wenn er bisher Rückstellungen dieser Art nicht gemacht habe, nicht verwehrt werden könne, neu solche einzuführen, wenn es sich nicht nur um ganz unsichere Möglichkeiten einer Inanspruchnahme handle, vielmehr eine Grundlage dafür gegeben sei, daß eine erhebliche Inanspruchnahme erfolgen könne. Als Inhalt für eine solche Grundlage sei insbesondere auch der Umstand anzusehen, daß im gegebenen Fall der Unternehmer im Hinblick auf eine Haftung schon Beträge in irgendeiner Form habe sicherstellen müssen. Bei derartiger Sachlage habe das Finanzamt durch Prüfung des Inhalts der maßgebenden Bauverträge festzustellen, ob hier nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung am Bilanzstichtage mit der begründeten Gefahr einer Inanspruchnahme aus Haftungsmöglichkeiten zu rechnen gewesen sei.